

Stadt Bad Mergentheim

Betriebssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen Bad Mergentheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 16.12.2004 die folgende Betriebssatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen Bad Mergentheim beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Bad Mergentheim als Durchführungspflichtige erfüllt alle mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen einhergehenden Aufgaben nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf das Friedhofs- und Bestattungswesen begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb / die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Friedhofs- und Bestattungswesen Bad Mergentheim

§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Ein Stammkapital nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht festgesetzt.

- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind. Bei allen anderen Angelegenheiten, insbesondere diejenigen, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, richten sich die Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Mergentheim.

§ 6 Betriebsausschuss

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG. Er kann sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat beiziehen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Sachgebietes 33 - Bürger- und Standesamt.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung richten sich, analog wie beim Leiter

- des Tiefbauamts, nach der Dienstanweisung der Stadt Bad Mergentheim über die Bewirtschaftung und Anordnung von Haushaltsmitteln.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat halbjährlich zum Quartalsende über die Entwicklung des Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Die hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.